

Statuten Beach Club Kriens (BCK)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Beach Club Kriens (nachstehend BCK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in der Stadt Kriens.

2. Zweck

Der BCK bezweckt die Verbreitung und die Förderung des Beachvolleyballspiels und seiner Randgebiete. Er ist bestrebt, die Stadt Kriens beim Unterhalt der Beachanlage zu entlasten und zu unterstützen. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern¹. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

Die Vereins-Mitgliedschaft erfolgt jährlich mit Einzahlung des Jahresbeitrages. Die Mitglieder anerkennen durch ihre Einzahlung die Statuten des BCK und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Der BCK besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

- a) Aktivmitglieder sind alle einzahlenden und im Verein aktiven Sportler.
- b) Personen, die sich um den BCK besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- c) Dem Verein nahestehende Personen können Gönner werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim BCK erlischt automatisch nach der ordentlichen Generalversammlung (Art. 7), sofern die Mitgliedschaft für das nachfolgende Vereinsjahr nicht bereits durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages verlängert wurde.

5. Austritt und Ausschluss

Jedem Mitglied steht jederzeit das Recht des freien Austritts aus dem Verein zu. Die Austrittserklärung ist schriftlich (E-Mail, Brief) an den Vorstand zu senden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid bei der Generalversammlung anfechten.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückvergütung des Jahresbeitrages.

6. Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

7. Ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr richtet sich nach der Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat März statt. Sie ist für nachstehende Geschäfte zuständig:

Die obligatorischen Geschäfte sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
3. Festsetzung und Änderung der Statuten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
6. Behandlung von Ausschlussrekursen und weiteren Anträgen

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird unter folgenden Bedingungen abgehalten:

- a) nach Ermessen des Vorstandes
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand
- c) gemäss Artikel 18 (Auflösung)

Der Vorstand ist verpflichtet, innert zwei Monaten seit dem Eingang des schriftlichen Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten.

9. Ankündigung Generalversammlung

Generalversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

¹ Um die sprachliche Formulierung einfach zu halten, wurde die männliche Form gewählt; selbstverständlich sind damit auch Personen weiblichen Geschlechts eingeschlossen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche folgende Ämter einnehmen: Präsident, Kassier, Chef Infrastruktur und Turnierkoordination.

Die Kumulierung von Ämtern ist möglich. Ein Amt kann auch durch zwei Personen im Job-Sharing geteilt ausgeübt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Unterschrift

Rechtsverbindliche Geschäfte erfordern die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

12. Finanzen

Dem BCK stehen folgende Einnahmen zur Verfügung: Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietung für Beachanlage, Zuwendungen und freiwillige Beiträge.

Die Ausgaben des BCK bestehen aus: Verwaltungskosten, Materialanschaffung, Investitions- und Unterhaltskosten für die Beachanlage, Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, Übrige Ausgaben, Verbandsbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

13. Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Vereins- und Vorstandsmitglieder.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

15. Versicherungen

Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich. Der BCK schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

16. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einen schriftlichen Bericht über deren Befund an die Generalversammlung erstattet. Sie sind befugt, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

17. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlusserhebung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so wird eine ausserordentliche Generalversammlung abgehalten.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BCK kann durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel und des Inventars. Die frei werdenden finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung der Generalversammlung per 26. März 2021 in Kraft und lösen die bestehenden Statuten ab.

Kriens, 26. März 2021